



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. Mai 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071261

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Regelung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsvorschrift:

Franklinstrasse
Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: entlang dem Haus Franklinstrasse Nr. 9, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Franklinstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 10.4.2003: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen (Längsparkierung) ist von Montag bis Freitag, von 8.00 bis 21.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren



2/2

bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994): auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 9.

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 25. Mai 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 2. Mai 2022 / davvan / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071261

Franklinstrasse

Parkflächen

Begründung und Antrag

In der 1950 erbauten Liegenschaft an der Franklinstrasse Nr. 9 in Oerlikon war früher im ersten Stock das Kino «Sternen» untergebracht und im Erdgeschoss die «Venus Bar» sowie das Restaurant «Inter». Beim Kino «Sternen» handelte es sich zunächst um ein klassisches Kino und ab dem Jahr 1999 um ein Erotikkino. Endgültige Bekanntheit erlangte das Gebäude, als sich die Besitzerfamilie im Jahr 2015 zum Abriss zwecks Erstellung eines Neubaus entschloss: Es folgte daraufhin ein mehrjähriger Rechtsstreit mit Intervention des Zürcher Heimatschutzes und der Kantonalen Denkmalpflege. Seit 2018 steht das Haus definitiv unter Denkmalschutz.

Im Jahr 2021 stimmte die Besitzerfamilie schliesslich dem Verkauf des Gebäudes zu. Die neue Eigentümerschaft sieht eine Umnutzung vor, wobei dem Quartier durch ein breites Angebot an Kultur, Gastronomie und Veranstaltungen neues Leben eingehaucht werden soll. Das geplante Quartier-Bistro im Erdgeschoss wurde Ende des Sommers 2021 bereits eröffnet.

Da die Örtlichkeit mit der Umnutzung vermehrt von Publikum aus dem Quartier frequentiert wird, sollen in Absprache mit der neuen Eigentümerschaft die drei gebührenpflichtigen Parkplätze vor der Liegenschaft Franklinstrasse Nr. 9 durch Zweiradparkplätze ersetzt werden. Dadurch verringert sich die Anzahl an gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Franklinstrasse von bisher 32 auf neu 29 Stück. Eine Kompensation ist leider nicht möglich. Allerdings befinden sich in der näheren Umgebung drei öffentliche Parkhäuser mit insgesamt circa 350 Parkplätzen (Parkhaus «Neumarkt» 260 Stück, Parkhaus «Züri 11» 60 Stück und Parkhaus «Coop Krone» 27 Stück).



2/2

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	32 Stück	29 Stück	- 3 Stück

In der Franklinstrasse verbleiben 29 weisse Parkplätze.

